



>> 2. Diözesanversammlung | BDKJ Speyer

30. November 2019 | Heinrich-Brauns-Haus, Enkenbach-Alsenborn

Beschluss Nr. 3

Satzungsänderungen Neue Diözesanordnung

Die BDKJ Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

>> Es wird nachfolgende Präambel eingefügt:

Präambel

Die katholischen Jugendverbände im Bistum Speyer schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanverband Speyer“ (BDKJ Speyer) zusammen.

Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in der Diözese Speyer, auf Landesebene Rheinland-Pfalz und Saarland und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen und unserer Diözese. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Lai*innen und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

>> In § 4 wird Absatz 1 wie folgt umformuliert:

Der BDKJ in der Diözese Speyer strukturiert sich in Regionen und bildet in diesen Regionalverbände.

>> In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz ergänzt:

Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.

>> In § 5 wird Absatz 2 wird Unterpunkt 8 wie folgt umformuliert:

8. auf Diözesanebene eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht

>> § 6 Absatz 5 wird gestrichen



>> 2. Diözesanversammlung | BDKJ Speyer

30. November 2019 | Heinrich-Brauns-Haus, Enkenbach-Alsenborn

Beschluss Nr. 3

>> In § 6 Absatz 7 Unterpunkt 8 wird der Name der Schönstatt Mannesjugend geändert:
Schönstatt Mannesjugend (SMJ)

>> In § 8 Absatz 2 Unterpunkt 3 wird der Verweis auf den richtigen Paragraphen geändert:
die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder

>> In § 8 Absatz 3 wird der Verweis auf den richtigen Paragraphen geändert:
Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt.

>> In §§ 10, 11 und 18 wird der Verweis auf § 5 jeweils um den Satz 2 ergänzt:
§ 5 Abs. 3 S. 2

>> In § 10 wird Absatz 7 wie folgt umformuliert:

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn die Jugendverbände oder Regionalverbände dies beantragen. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

>> In § 18 wird Absatz 4 wie folgt umformuliert:

Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann per Antrag durch die Jugendverbände einberufen werden. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Regionalverbandes ist die Regionalversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

>> In § 19 wird Absatz 2 wie folgt umformuliert:

Der Regionalvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Regionalvorstandes wird in das Amt der geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Frauen und Männer die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Sie werden durch die Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt.

>> Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen:	<u>34</u>	X	angenommen
Nein-Stimmen:	<u>4</u>	O	abgelehnt
Enthaltungen:	<u>0</u>	O	vertagt